

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

22.05.2014

Tel.: 038852-58951
Mobil.: 0162-9027725

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
z. H. Herr Minister Dr. Till Backhaus
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Betrifft: Anzeige unmittelbare Gefahr in Verzug durch bevorstehende erhebliche Umweltverunreinigung / Gewässerverunreinigung durch Fremdeingriff in meine Abwasserentsorgung mit Antrag /Forderung auf Schadensabwehr der o. g. zust. Behörden - öffentliches Interesse- Telefonat zum Vorgang mit Herrn Söhner - Landkreis Ludwigslust- Parchim vom 16.04.2014, Telefonat zum Vorgang mit Herrn Söhner vom Landkreis Ludwigslust- Parchim vom 16.04.2014, meine ignorierten Schreiben an die untere Wasserbehörde + FD Natur- und Umweltschutz vom 18.04.2014

Eilige Dienstsache!

Nicht identifizierbares Schreiben von einer Frau A. Trzeba vom 06.05.2014 mit Aktenzeichen VI 400-3

FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUFSSCHTSBESCHWERDE gegen Ihre Mitarbeiterin Frau A. Trzeba wegen Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und unterlassener Hilfeleistung, grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht-keine bürgernahe Auskünfte für meine Person, Verweigerung rechtliches Gehör, Grundrechtverletzung gegenüber meiner Schutz befohlenen Person

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Ausführungen aus dem o.g. Schreiben wurden zur Kenntnis genommen, treffen aber so in meinen Sonderfall so nicht zu,. Meine Ausführungen das ich als EU Rentner- und Sozialhilfeempfänger absolut finanziell NICHT in der Lage bin einen Klärgrubenneubau zu bezahlen noch umgehend einzuleiten wurden durch die o.g. Mitarbeiterin Frau A. Trzeba vollständig ignoriert.

Zu1 Das Schreiben ist NICHT von der Mitarbeiterin A. Trzeba unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt:

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben

haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Außerdem ist mir der Durchgriff nach § 839 BGB, respektive 823 BGB verwehrt.

Das Original daher an Sie wegen Unklarheit zurück. Es ist nicht klar ob das schreiben überhaupt von Ihren Ministerium kommt. Wie sie sicherlich wissen entwickelt ein nicht unterschriebenes Dokument keine Rechtskraft. Ich bitte um Klärung und Korrektur. Die Unterschrift wird mit Vor- und Zunamen daher nachgefordert.

Zu2 Es geht hier nicht um ein zivilrechtliches Klärungsverfahren, sondern das ich durch den am 23.04.2013 gemeldeten Vorgang in akute NOT geraten bin. Eine gütliche Klärung mit dem Nachbar scheidet durch dessen Verhalten aus. Da ich als Rentner und Sozialhilfeempfänger völlig mittellos bin, ist der Landkreis Ludwigslust- Parchim und seine Fachabteilungen wie FD Natur- und Umweltschutz zur Regulierung für mich als seine Schutz befohlene Person zuständig und verpflichtet. Diese behördliche Verantwortung Ihres zuständigen Dienstvorgesetzten Ministeriums wird von Frau A. Trzeba In ihren verspäteten Antwortschreiben vom 06.05.2014 auf mein Schreiben vom 18.04.2014 hartnäckig ignoriert und jegliche Verantwortung auf meine Schutz befohlene Person abgewälzt. Das stellt eine Grundrechteverletzung dar, weil ich absolut finanziell NICHT in der Lage bin einen Klärgrubenneubau zu bezahlen noch umgehend einzuleiten. Ich bin daher völlig handlungsunfähig blockiert und es wird mir trotz Antrag vom 23.04.2013 seitens des zuständigen Landkreises - Parchim KEINE tragfähige Sofort bzw. Zwischenlösung angeboten.

Die ebenfalls angeschriebene Fachabteilung FD 50 Soziales des Landkreises - Parchim schweigt und hat mein Schreiben vom 23.04.2014 bis heute ignoriert. Damit verletzt die BRD Behörde Landkreis Ludwigslust- Parchim - Der Landrat- die Fürsorgepflicht und der Dienstpflicht gegenüber dem Bürger, was hiermit unter o.g. FACHAUFSICHTSBESCHWERDE + DIENSTAUFSSICHTSBESCHWERDE angezeigt wird. Da es sich um Strafbewehrte Taten handelt, erfolgt gesondert Strafantrag/ Strafanzeige. Mein Nachbar Herr Scharfenberg ist durch die Behörde Landkreis Ludwigslust- Parchim veranlasst angehalten eine neue Abwasseranlage zu errichten, was er auch macht. Es besteht für mich als alt angeschlossenen Nachbar unmittelbare Gefahr in Verzug und der Landkreis Ludwigslust- Parchim und Ihr Ministerium kommen der Verantwortung nicht nach und wimmelt mich in meiner extremen Notlage mit zeitlich verspäteten Schreiben ab. Das stellt ebenfalls eine grobe Verletzung der Dienstpflicht dar.

Da ich als EU - Rentner und Sozialhilfeempfänger mittellos bin, läuft seit dem Jahr 2009/ 2010 ein Verfahren zur Kostenübernahme für den Neubau einer vollbiologischen Kläranlage bzw. Abwassersammelgrube am zuständigen Landkreis Ludwigslust- Parchim und dem Sozialgericht Schwerin. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 21.09.2010 vom Landkreis erteilt. Bereits beantragt und genehmigte EU- Fördergelder sind auf Grund der unverhältnismäßigen Verfahrenslänge verfallen und müssen 2014 erneut beim Landkreis beantragt werden. Ich habe den Landkreis Ludwigslust- Parchim um eine sofortige Zwischenregelung gebeten- was einfach vom Landkreis Ludwigslust- Parchim - FD 50 Soziales ignoriert wird.

Es wird weiter mitgeteilt das der Landkreis Ludwigslust- Parchim und Ihr dienstvorgesetztes Ministerium der Verantwortung und der Klärungspflicht gegenüber meiner Schutz befohlene Person (EU Rentner- und Sozialhilfeempfänger) NICHT nachgekommen ist. Verweis das o.g. Schreiben Ihres Ministeriums und an den Landkreis Ludwigslust- Parchim vom 20.05.2014

Der gesamte Vorgang wurde von der o.g. Mitarbeiterin Frau A. Trzeba in Gänze ignoriert.

Aus diesem Grunde ist Ihr zuständiges dienstvorgesetztes Ministerium zum sofortigen Handeln aufgefordert.

Ihr zuständiges Ministerium und der Landkreis Ludwigslust- Parchim sind zur Gefahrenabwehr unmittelbar zuständig: Ich verweise vorbeugend auf die persönlich strafbewehrte Haftung der zust. Mitarbeiter und die Amtshaftung im möglichen Schadensfall.

Da die Mitarbeiter des Ihres Ministeriums Frau A. Trzeba schon jetzt die Verantwortung unverantwortlich organisiert abgewiesen hat, wird o.g. **FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUFSSICHTSBESCHWERDE** gestellt und sofortige Aufklärung und Abhilfe gefordert.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um umgehende Benachrichtigung zum Vorgang und lfd. Information über die sofort einzuleitenden Maßnahmen. Es wird verweisen das der Vorgang als vorrangig eilig zu behandelt ist.

Es besteht öffentliches Interesse.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlage Kopien der o.g. Schreiben Kopie Renten- und Sozialhilfebescheid
Originalschreiben von einer Frau A. Trzeba vom 06.05.2014 mit Ihren AZ VI 400-3 zwecks Identifikation

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium, für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
z. H. der Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin